

-B-

über

-D1-, IS 10

Kleine Anfrage der BV „Welche Zukunft hat das Wohnheim am Sieversstücken?“

Vorbemerkung:

Die Wohnunterkunft am Sieversstücken wurde im Sommer 1994 eröffnet. Es handelt sich um vierzehn doppelstöckige skandinavische Holzhäuser. Betrieben wird die Wohnunterkunft von der A.ö.R. fördern & wohnen (f&w).

Die fachbehördliche Steuerung der Unterbringung von Obdachlosen und Zuwanderern erfolgt durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG).

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage I.1.:

Die Wohnanlage wurde am 25. Mai 1994 fertig gestellt.

Zu Frage I.2.:

In der XVII. und XVIII. Wahlperiode hat es hierzu keine Beschlüsse gegeben.

Zu Frage I.3.:

Keine.

Zu Frage I.4.:

Am 11. Oktober 1993 wurde ein befristeter Baugenehmigungsbescheid bis zum 31. Oktober 1998 mit folgenden Auflagen bzw. Ausnahmen erteilt:

Befreiung von den Festsetzungen des Baustufenplans Sülldorf/Iserbrook für das befristete Errichten von zweigeschossigen Gebäuden für von der damaligen Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS) unterzubringende Personen im Außengebiet.

Außerdem wurde ein Ergänzungsbescheid zu o.g. Baugenehmigungsbescheid mit folgender Auflage erteilt:

Die Entwässerungsflächen (Gräben und Mulden) sind aus Sicherheitsgründen allseitig mit einem 1,0 m hohen Staketzaun (senkrechte Holzlattung) einzufriedigen.

Am 25. März 1999 wurde ein Verlängerungsbescheid bis zum 31. Mai 2004 genehmigt. Mit Verlängerungsbescheid vom 03. Februar 2004 wurde eine unbefristete Genehmigung erteilt.

Zu Frage I.5.:

Es besteht folgende planerische Ausweisung:

Baustufenplan Sülldorf/Iserbrook, erneut festgestellt am 14. Januar 1955, Außengebiet, in Verbindung mit der Baupolizeiverordnung vom 08. Juni 1938 in der geltenden Fassung.

Zu Frage II.1.:

Die Einrichtung verfügt über 324 Plätze. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Doppelzimmern. Die Bewohner eines Flures (sechs Zimmer) teilen sich Küche, Duschen und Toiletten.

Zu Frage II.2.:

Die exakte Auslastung wird nicht durch das Bezirksamt, sondern durch f&w ermittelt. Nach den Erkenntnissen des Bezirksamtes sind derzeit ca. 224 Plätze belegbar.

Zu Frage II.3.:

In der Wohnunterkunft leben Zuwanderer mit und ohne Bleiberecht als Alleinstehende oder Familien. Außerdem leben in der Wohnunterkunft obdachlose Alleinstehende und Paare.

Flüchtlinge/Asylbewerber werden gemäß Asylverfahrensgesetz in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Obdachlose werden gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz öffentlich-rechtlich untergebracht.

Zu Frage II.4.:

Das Bezirksamt führt keine Statistiken über Verweildauer und Fluktuation.

Zu Frage II.5.:

Bei obdachlosen Menschen und Zuwanderern ist die Integration und Reintegration in normalen Wohnraum nicht abhängig von der Unterbringung in einer bestimmten Wohnunterkunft, sondern von der jeweiligen Vermietungsbereitschaft der Vermieter.

Dem schnellen und reibungslosen Übergang in normalen Wohnraum stehen in der Regel fallbezogen unterschiedliche Hemmnisse im Wege. Solche können z.B. sein:

- geringe Fluktuation bei bezahlbaren Wohnungen
- Vorbehalte gegenüber den Zielgruppen (Obdachlose und Zuwanderer)
- Überschuldung obdachloser Haushalte
- individuelle, persönliche Defizite und Krankheiten

Zu Frage II.6.:

Hierüber liegen dem Bezirksamt keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage II.7.:

Derartige Beschwerden sind dem Bezirksamt nicht bekannt.

Zu Fragen III.1. und III.2.:

Der Antrag wurde mit dem Verlängerungsbescheid vom 03. Februar 2004 unbefristet genehmigt. Der Unterausschuss für Bauangelegenheiten wurde am 25. März 2004 unterrichtet.

Zu Fragen III.3. und III.4.:

Hierzu liegen dem Bezirksamt keinerlei Kenntnisse vor.

Schröder, IS 112

Vfg.:

1. -B- m.d.B.u.Z. die Antwort als Mitteilungsdrucksache an die BVG zu geben
2. IS 112 z.w.V.